

BVGer E-4632/2020 vom 13. August 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4632_2020_d20200813

FR: TAF E-4632/2020 du 13 août 2020

IT: TAF E-4632/2020 del 13 agosto 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 13. August 2020

Erwägungen

E. 1.1

Das vorliegende Verfahren richtet sich nach altem Recht (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG [SR 142.31] vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 und Art. 33 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig; eine Ausnahme gemäss Art. 32 VGG liegt nicht vor (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E-4632/2020 Seite 10

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (vgl. aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Der Antrag auf Bekanntgabe des Spruchgremiums (erster Teil von Rechtsbegehren 1) wird mit Erlass des vorliegenden Urteils gegenstandslos. Zudem wurde mit Instruktionsverfügung vom 21. Oktober 2020 das ursprüngliche, durch das EDV-basierte Zuteilungssystem generierte Spruchgremium mitgeteilt.

E. 3.2

Nachdem die ursprünglich vom elektronischen Zuteilungssystem als Zweitrichterin eingesetzte Richterin per Ende Dezember 2021 aus dem Bundesverwaltungsgericht ausgeschieden ist, wurde die Spruchkörperzusammensetzung betreffend Zweitrichter/-in von der Abteilungspräsidentin der Abteilung V wiederum in Anwendung des

elektronischen Zuteilungs- systems neu generiert. Weitere Eingriffe in das Spruchkörpergenerierungs- system wurden nicht getätigt. Aus organisatorischen Gründen wurde das Verfahren auf die rubrizierte Gerichtsschreiberin übertragen.

E. 3.3

Die Software, mit welcher das Bundesverwaltungsgericht den Spruch- körper bestimmt, welcher die bei ihm eingereichten Rechtsmittel beurteilt, ist als solche keine das konkrete Verfahren betreffende Akte, in die Einsicht gewährt werden könnte. Sie bildet weder eine Grundlage für die Entscheid- findung, noch hat dieser Vorgang objektive Bedeutung für den zu beurtei- lenden Sachverhalt. Damit handelt es sich bei den einverlangten Doku- menten nicht um Akten, die dem Akteneinsichtsrecht unterstehen (vgl. zum Ganzen: BVGE 2022 I/2 E. 4.5), weshalb der Antrag auf Einsicht in die «Datei der Software» des Gerichts zur Spruchkörperbildung (zweiter Teil- gehalt von Beschwerdeantrag 1) abzuweisen ist.

E-4632/2020 Seite 11

E. 4.1

Die Vorinstanz hielt in ihrem Asylentscheid fest, die Asylvorbringen des Beschwerdeführers seien in wesentlichen Punkten widersprüchlich und würden der allgemeinen Erfahrung oder der Logik des Handels widerspre- chen. Insbesondere seien seine Angaben zum Lebenslauf (zeitliche Ab- folge und Dauer seiner Aufenthalte innerhalb Sri Lankas, in Katar und in Indien) divergierend ausgefallen. Er habe sich auch hinsichtlich seiner Asylvorbringen widersprochen. Er sei nicht in der Lage gewesen, die Reihenfolge und die Art und Weise der Übergriffe ab 2013 konkret und widerspruchsfrei zu schildern. Auch die Zeitspannen zwischen den Übergriffen im Jahr 2013 und die Angaben zum letzten Vorfall, als er gegen eine Wand gedrückt worden sei, seien unter- schiedlich geschildert worden. Im Weiteren habe er den in der BzP vorge- tragenen Überfall im November 2016 bei den beiden späteren Anhörungen nicht mehr erwähnt. Seine Aussagen seien auch nicht logisch nachvollziehbar. Es sei nicht ein- zusehen, weshalb das CID ihn nach vielen Jahren ohne Probleme wieder verfolgen sollte, obwohl die Armee von seiner LTTE-Tätigkeit gewusst habe. Da er keine hochrangige LTTE-Vergangenheit aufweise, sei unver- ständlich, dass zwei CID-Angehörige ihn derart intensiv verfolgt hätten. Die Behörden hätten ihn bei seinen zahlreichen Ein- und Ausreisen problemlos verhaften können, wenn er tatsächlich gesucht worden wäre. Die Angaben des Beschwerdeführers seien auch unsubstanziert ausgefal- len. Er habe die angebliche behördliche Suche nach den Übergriffen in- haltlich und in zeitlicher Hinsicht nicht zu beschreiben vermocht. Die an- gebliche Traumatisierung führe nicht dazu, dass Wohnorte oder Verfol- gungsereignisse zeitlich in ganz anderer Reihenfolge angegeben oder sub- stanzarme, unlogische Aussagen gemacht würden. Die Tatsache, dass er die Ereignisse aus den früheren Jahren ab 2004 bis 2007 konkret habe schildern können, beweise, dass er wirklich Erlebtes auch glaubhaft wie- dergeben könne. Der Spitalbericht sei nicht überzeugend. Angesichts der unglaublichen Asylvorbringen müsse deren Asylrelevanz nicht geprüft wer- den. Es sei nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in den Fokus der Behörden geraten und im Sinne des Re- ferenzurteils E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 eine begründete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen haben sollte. Auch unter

E-4632/2020 Seite 12 Mitberücksichtigung der Angaben, dass er für die LTTE Transporte durch- geführt habe und etwa 2006 oder 2007 von der Armee festgehalten worden sei, gingen aus den Akten keine Hinweise dafür hervor, dass er Ziel von asylrelevanter

Verfolgung seitens der sri-lankischen Behörden werden könnte. Die Terroranschläge an Ostern 2019 und die im November 2019 erfolgte Präsidentschaftswahl vermöchten diese Einschätzung nicht umzustossen, da der Beschwerdeführer keinen persönlichen Bezug zu diesen Ereignissen aufweise. Es gebe keinen Anlass zur Annahme, dass ganze Volksgruppen, wie die tamilische Bevölkerung, kollektiv einer Verfolgungsgefahr seitens der Regierung ausgesetzt seien oder dass sich die Verfolgung im Sinne der Rechtsprechung des Referenzurteils E-1866/2015 mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen werde. Der Wegweisungsvollzug sei unter Verweis auf die gute Schulbildung des Beschwerdeführers, seine Berufstätigkeit und seine Herkunft aus einer wohlhabenden Familie als zulässig, zumutbar und möglich einzustufen. Die behaupteten psychischen Probleme seien nicht belegt worden und es sei nie eine psychologische Behandlung erfolgt. Zudem existiere in Colombo und im Norden Sri Lankas ein gut ausgebautes System von psychiatrischer Betreuung, das er bei Bedarf in Anspruch nehmen könne.

E. 4.2

In der Beschwerde wird vorgetragen, das SEM habe mehrere Verfahrensfehler begangen. Es habe den rechtlichen Gehörsanspruch sowie die Begründungspflicht verletzt sowie den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig und richtig abgeklärt, was zwingend zur Kassation der angefochtenen Verfügung führen müsse (vgl. Ziffer 4 der Beschwerde). Der Beschwerdeführer habe seine Asylgründe nie korrekt wiedergeben können; er sei erst mehr als zweieinhalb Jahre nach der Erstbefragung vom SEM angehört worden, was die Empfehlungen von Prof. Walter Kälin in seinem Rechtsgutachten vom 14. Februar 2014 missachte. Als besonders verletzte Person sei er ergänzend von einem weiteren SEM-Mitarbeitenden in einem «extrem konfrontativen Befragungsstil» verhört worden. Er habe Erinnerungsschwierigkeiten gehabt und Mühe bekundet, seine Erlebnisse chronologisch zu schildern. Das SEM habe sein Aussehen falsch gewürdigt und seinen Gesundheitszustand nicht korrekt abgeklärt, was zu einem entsprechenden Vermerk der anwesenden Hilfswerksvertretung geführt habe. Das SEM habe auch die aktuelle menschenrechtliche und politische Lage in Sri Lanka nicht korrekt festgestellt, wozu E-4632/2020 Seite 13 auf die vom Rechtsvertreter verfassten Berichte (Beilagen 4-6 der Beschwerde; vgl. Sachverhalt oben, Bst. Cb) verwiesen werde. Die nicht bestrittenen, unklaren Äusserungen und abweichenden Angaben in den Interviews seien der langen Zeitspanne zwischen Erstbefragung und der Anhörung zuzuschreiben. Das SEM habe sich über die im Referenzurteil E-1866/2015 definierten Risikofaktoren hinweggesetzt, was eine schwerwiegende Verletzung der Begründungspflicht darstelle. Die vom Beschwerdeführer vorgetragene Asylgründe seien asylrelevant. Mehrere stark risikobegründende Faktoren im Sinne des Referenzurteils E-1866/2015 würden vorliegen (LTTE-Verbindungen, behördliche Suche wegen vermeintlichen Wiederaufbaubestrebungen der LTTE, exilpolitisches Engagement, lange Landesabwesenheit; vgl. Ziffer 9.2 der Beschwerde). Unter Mitberücksichtigung der hohen Folterwahrscheinlichkeit und der aktuellen politischen Lage in Sri Lanka seit dem Amtsantritt von Gotabaya Rajapaksa im November 2019 erfülle er die Flüchtlingseigenschaft. Schliesslich sei der Wegweisungsvollzug aufgrund des vorliegenden Risikoprofils nicht durchführbar.

E. 4.3

In der Vernehmlassung vom 17. Mai 2023 hielt das SEM an seinen bisherigen Erwägungen fest und führte ergänzend aus, die angebliche Traumatisierung des Beschwerdeführers führe alleine nicht zu den aufgezeigten extremen Widersprüchen und anderen Unglaubhaftigkeitsmerkmalen innerhalb seiner Angaben. Auf die einzelnen Widersprüche werde in der Beschwerde nicht eingegangen. Es gebe keinen Anlass, den Gesundheitszustand von Amtes wegen untersuchen zu lassen und die Anhörung zu wiederholen. Auch der zeitliche Abstand zwischen den Anhörungen vermöge die extremen Abweichungen in den Aussagen nicht zu erklären. Es sei zwar davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zurzeit des Bürgerkrieges aktiv für die LTTE gewesen sei. Er habe aber nicht glaubhaft darlegen können, dass er seither Probleme mit den Behörden gehabt habe. Aus den eingereichten Fotos von Teilnahmen an Aktionen der LTTE in der Schweiz gehe nicht hervor, dass er dabei eine auffällige Rolle gespielt habe oder dass die heimatlichen Behörden von dieser Aktivität Kenntnis erhalten und ihn deshalb ins Visier genommen hätten. Auch die Behauptung, die Geldüberweisungen des Onkels aus S. _____ habe ihn in einen Verdacht gerückt, ändere an der Gesamteinschätzung nichts. Die gemäss Arztbericht der (...) vom 20. Oktober 2021 als notwendig eingestufte psychiatrische Behandlung sei – wie bereits im Asylentscheid

E-4632/2020 Seite 14 festgehalten – auch in der Region Jaffna nach wie vor gewährleistet. Der Beschwerdeführer stamme aus relativ wohlhabenden Verhältnissen und sein Onkel könne ihn weiterhin finanziell unterstützen, weshalb eine Rückkehr nach Sri Lanka zumutbar sei.

E. 4.4

In der Replikeingabe vom 6. Juni 2023 trug der Beschwerdeführer ergänzend vor, das SEM habe sich in der Vernehmlassung nur zur Beschwerdeschrift geäussert und zu den weiteren Eingaben und Beweismitteln im Beschwerdeverfahren nicht Stellung bezogen. Die Risikofaktoren seien nicht korrekt geprüft worden. Es wäre angezeigt, das SEM zur ergänzenden Stellungnahme zu den neuen Tatsachen und Beweismitteln aufzufordern. In der Beschwerde sei insbesondere in Ziffer 4.2.1 auf die vom SEM dargelegten Widersprüche eingegangen worden. Mit dem Arztbericht und der Eingabe vom 21. November 2021 werde aufgezeigt, dass der Beschwerdeführer nicht nur angeblich, sondern tatsächlich traumatisiert sei. Es werde auf das Urteil vom 22. November 2017 D-4543/2013 E. 5.7 verwiesen, in welchem die subjektiv höhere Verfolgungsempfindlichkeit von schwer traumatisierten Menschen festgestellt werde. Im Arztbericht vom 20. Oktober 2021 würden die Ärzte von der Unmöglichkeit einer adäquaten Behandlung in Sri Lanka ausgehen. Das SEM habe sich in der Vernehmlassung über die Aussagen von Sachverständigen hinweggesetzt. Der Beschwerdeführer befinde sich nach wie vor in ärztlicher/psychiatrischer Behandlung. Ein aktualisierter Arztbericht werde zeitnah nachgereicht.

E. 5

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, die vorab zu beurteilen sind, da sie im Falle ihrer Berechtigung geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer moniert zunächst, die Vorinstanz habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 5.1.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Anspruch umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 150 I 174 E. 4.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten

E-4632/2020 Seite 15 einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 150 V 474 E. 4.1).

E. 5.1.2

Konkret wurde in der Rechtsmitteleingabe diesbezüglich ausgeführt, die Anhörung des Beschwerdeführers sei erst zweieinhalb Jahre nach seiner Erstbefragung und somit nicht zeitnah durchgeführt worden. Zudem sei bei den Anhörungen sein psychischer Gesundheitszustand nicht mitberücksichtigt worden. Die bei der ergänzenden Anhörung anwesende Hilfswerksvertretung habe selbst die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens angeregt. Es seien nicht alle Parteivorbringen vollständig erfasst und die Risikofaktoren nicht geprüft worden (vgl. Beschwerde, Ziffer 4.1).

E. 5.1.3

Vorliegend ist nicht ersichtlich und es wird auch nicht schlüssig dargestellt, inwiefern dem Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass die einlässliche Befragung und die ergänzende Anhörung gut zweieinhalb respektive drei Jahre nach der Erstbefragung durchgeführt wurden, konkret ein Nachteil entstanden sein soll. Aus dem rechtlichen Gehörsanspruch ergeben sich keine Vorgaben für das SEM, innert einer klar definierten Frist nach der Erstbefragung die einlässliche Anhörung durchzuführen. Es gibt auch keine zeitlichen Vorschriften, innert welcher Zeitspanne nach der Durchführung der Erstbefragung respektive der Anhörung der Asylentscheid zu fällen ist.

E. 5.1.4

Der Beschwerdeführer wurde am 13. Juli 2017 summarisch, am 11. Februar 2020 einlässlich und knapp sechs Monate später, am 7. August 2020, ergänzend zu seinen Asylgründen befragt. Aus den jeweiligen Protokollen geht hervor, dass dem Beschwerdeführer einlässlich Raum geboten wurde, seine Fluchtgründe und allfällige gesundheitliche Einschränkungen im sachlich gebotenen Umfang vorzutragen. In beiden Anhörungen konnte er seine Asylvorbringen ausführlich im Rahmen von freien Berichten (vgl. A17, Antworten 49 ff. und A20, Antwort 36) und auf konkrete Fragen hin vortragen. Es wurden in der einlässlichen Anhörung und der ergänzenden Anhörung auch einige Rückfragen zur Präzisierung gestellt (vgl. beispielsweise: A17, u.a. Fragen 52, 63, 69 sowie A20, Fragen 9, 14 ff., 22, 30, 36). Der Beschwerdeführer wurde mehrmals gefragt, ob er weitere Asylvorbringen oder Gründe habe, weshalb er nicht in den Heimatstaat zurückkehren könne (vgl. A5, Ziffer 7.03; A17, Fragen 149 und 171; A20, Frage 111). Er konnte seine Asylvorbringen uneingeschränkt vortragen. Zudem wurde er auf bestehende Unklarheiten und inhaltliche Unstimmigkeiten hingewiesen und ihm wurde ausreichend Gelegenheit

E-4632/2020 Seite 16 geboten, sich hierzu zu äussern (vgl. A17, Antworten 56, 99, 113, 118, 150, 153, und 155; A20, Fragen 8-12, 16-21, 23, 52, 71-74, 78, 81, 93 und 103). Die von den jeweiligen Befragern angewandte Befragungstechnik erscheint sachgerecht und ist nicht zu beanstanden. Der in der Rechtsmitteleingabe (vgl. S. 8 und 10) behauptete «konfrontative» Befragungsstil findet in den Protokollen keine nachvollziehbare Stütze. Im Anschluss an die Anhörungen wurde der Beschwerdeführer explizit gefragt, ob er seinen bisher zu Protokoll gegebenen Asylgründen etwas hinzuzufügen habe, was er verneint hat. In den Protokollen finden sich insgesamt keine Hinweise für die behauptete Rüge der nicht sachgemässen Befragung oder unvollständigen Erfassung der Asylvorbringen.

E. 5.1.5

Der Beschwerdeführer trägt weiter vor, der Umstand, dass sein gesundheitlicher Zustand nicht korrekt abgeklärt worden sei, sei ursächlich dafür, dass er seine Asylgründe nicht vollständig vortragen könne. Hierzu ist das Folgende festzuhalten: Er hat in allen drei Protokollen ausdrücklich angegeben, dass es ihm physisch und psychisch gut gehe respektive dass er gesund sei (vgl. A5, Ziffer 8.02; A17, Antwort 159 und A20, Antworten 105 und 106). Er hat in der ergänzenden Anhörung zwar zu Protokoll gegeben, dass er schon immer «seelische Probleme» gehabt habe und er beim Auftauchen von Fahrzeugen Verfolgungsängste habe und zudem schreckhaft sei (vgl. A20, Antwort 106). Gravierende Einschränkungen seiner Gesundheit, die für sein Aussverhalten von Relevanz wären, hat er jedoch nicht vorgetragen. Er hat auch ausdrücklich zu Protokoll gegeben, dass er keine medizinische Behandlung in der Schweiz in Anspruch nehmen wolle, obwohl er dies zunächst gewünscht habe (vgl. A20, Antwort 107). Aus den protokollierten Angaben lässt sich insgesamt nicht schliessen, dass er in seinem Aussageverhalten in relevanter Weise beeinträchtigt gewesen wäre. Bei dieser Sachlage bestand für das SEM keine Veranlassung, seinen Gesundheitszustand von Amtes wegen weiter abklären zu lassen oder ein entsprechendes medizinisches Gutachten einzuholen. Alleine der Umstand, dass die Hilfswerksvertretung auf die Mühe des Beschwerdeführers hinwies, die vorgebrachten Ereignisse chronologisch und mit präzisen Angaben zu schildern, vermag ohne entsprechend untermauernde Grundlage im Protokoll selbst keine mangelhafte Befragung darzutun.

E. 5.1.6

Schliesslich hat der Beschwerdeführer mit seiner handschriftlichen Unterzeichnung des BzP-Protokolls und der beiden Anhörungsprotokolle explizit bestätigt, dass diese Protokolle seinen Aussagen und der Wahrheit

E-4632/2020 Seite 17 entsprechen und seine Angaben korrekt und vollständig wiedergeben würden (vgl. A5, S. 9; A17, S. 22; A20, S. 17). Darauf muss er sich behaften lassen.

E. 5.1.7

Die drei Protokolle können nach dem Gesagten ohne Vorbehalt zur Beurteilung des vorliegenden Asylgesuchs herangezogen werden. Ob das SEM die Prüfung der Glaubhaftigkeit der Aussagen korrekt vorgenommen hat, wird Gegenstand der materiellen Prüfung sein.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer rügt weiter eine Verletzung der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs.

E. 5.2.1

Die behördliche Begründungspflicht soll dem von einem Entscheid Betroffenen ermöglichen, den Entscheid sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1; BVGE 2008/47 E. 3.2).

E. 5.2.2

Die Vorinstanz hat nachvollziehbar und hinreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung hat sie sich mit sämtlichen wesentlichen Vorbringen in der gebotenen Tiefe, insbesondere auch mit dem Risikoprofil des Beschwerdeführers und der aktuellen Lage in Sri Lanka, auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass weder die individuellen Vorbringen des Beschwerdeführers noch die aktuelle Lage in Sri Lanka eine Verfolgung nahelegen.

E. 5.2.3

Alleine der Umstand, dass die Vorinstanz in ihrer Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt, als vom Beschwerdeführer vertreten, und sie aus sachlichen Gründen auch zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt, als vom Beschwerdeführer verlangt, spricht nicht für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung oder eine Verletzung der Begründungspflicht. Die entsprechenden Argumente sind Bestandteil der materiell-rechtlichen Prüfung des Asylgesuches. Auch das Vorbringen, sämtliche Sachverhaltselemente beziehungsweise Risikofaktoren und damit die individuelle Fluchtgeschichte des Beschwerdeführers hätten vor dem Hintergrund der aktuell verfügbaren Länderinformationen beurteilt werden müssen, beschlägt die rechtliche Würdigung des Sachverhalts. Schliesslich zeigen die ausführliche, 42-seitige Rechtsmitteleingabe und die übrigen umfangreichen Eingaben im Beschwerdeverfahren deutlich auf, dass eine

E-4632/2020 Seite 18 sachgerechte Anfechtung des Entscheids der Vorinstanz ohne Weiteres möglich war. Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt daher nicht vor.

E. 5.2.4

Dem Beschwerdeführer ist es insgesamt nicht gelungen, eine Verletzung des rechtlichen Gehörsanspruchs oder der Begründungspflicht substantiiert darzutun. Die entsprechenden Rügen erweisen sich als unbegründet.

E. 5.3

Im Beschwerdeverfahren wird weiter beanstandet, das SEM habe den rechtserheblichen Sachverhalt nicht hinreichend erstellt.

E. 5.3.1

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCH, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 5.3.2

Konkret wird geltend gemacht, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers hätte abgeklärt werden müssen; zudem sei die aktuelle menschenrechtliche und politische Lage in Sri Lanka nicht berücksichtigt worden und die Prüfung des Risikoprofils sei unterlassen worden (vgl. Beschwerde, Ziffern 4.2.2 und 4.3), wodurch der Sachverhalt nicht korrekert ermittelt worden sei.

E. 5.3.3

Wie bereits in E. 5.1.5 oben festgehalten, war das SEM aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Gesundheitszustand nicht gehalten, diesbezüglich weitere Abklärungen zu tätigen. Es trifft auch nicht zu, dass das SEM das Risikoprofil des Beschwerdeführers nicht geprüft hat. In der angefochtenen Verfügung hat sich die Vorinstanz in der sachlich gebotenen Tiefe mit dem Gefährdungsprofil des Beschwerdeführers auseinandergesetzt (vgl. Ziffer II/2) und aufgezeigt, weshalb kein begründeter Anlass für die Annahme besteht, dass er bei einer Rückkehr ins Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft mit asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt würde.

E. 5.3.4

Eine mangelhafte Sachverhaltsfeststellung liegt nach dem Gesagten nicht vor, weshalb sich auch diese Rüge als unberechtigt erweist.

E-4632/2020 Seite 19

E. 5.4

Das Bundesverwaltungsgericht stellt keine Verletzungen von Verfahrensvorschriften fest. Der Sachverhalt wurde nach dem Gesagten korrekt und vollständig erstellt. Es wurden keine stichhaltigen Gründe vorgetragen, die indizieren würden, dass das BzP- und/oder das Anhörungsprotokoll nicht oder nur unter Vorbehalt für die Beurteilung des vorliegenden Asylverfahrens beizuziehen und mitzubersichtigen wären. Nach dem Gesagten sind auch die beiden in der Beschwerde erhobenen Beweisanträge betreffend Abklärung des Gesundheitszustands und Durchführung einer weiteren Anhörung (vgl. Ziffer 6) abzuweisen.

Damit besteht nach dem Gesagten kein Anlass, die Verfügung aus formalen Gründen aufzuheben. Die entsprechenden auf eine Kassation lautenden Rechtsbegehren 2 bis 4 sind deshalb abzuweisen.

E. 5.5

Auf die rechtliche Prüfung der Asylvorbringen ist in den nachstehenden Erwägungen weiter einzugehen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E-4632/2020 Seite 20

E. 7

Nach Durchsicht und Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und folglich das Asylgesuch abgewiesen hat.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer macht eine Vielzahl von Ereignissen geltend, die zu einer angeblichen Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden geführt haben sollen. Er trägt insbesondere vor, er sei aufgrund seiner tatsächlichen oder unterstellten Kontakte zu den LTTE von einem Arbeitskollegen beim CID denunziert worden.

E. 7.2

Das SEM hat diesbezüglich zutreffend festgehalten, dass der Beschwerdeführer seine Asylgründe in der BzP und den beiden Anhörungen unterschiedlich vorgetragen hat.

E. 7.2.1

Bereits die Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Lebenslauf weisen erhebliche Widersprüche auf. So trug er bei der BzP vor, er habe sich zehn Monate lang, von November 2007 bis August 2008, in Katar aufgehalten (vgl. A5, Ziffer 2.04). Bei der einlässlichen Anhörung (im Nachfolgenden: Erstanhörung) gab er an, ein Jahr und vier Monate lang in Katar gelebt zu haben (vgl. A17, Antwort 25), um bei der ergänzenden Anhörung nochmals eine unterschiedliche Angabe zu Protokoll zu geben, wonach er von 2007 bis Ende 2009 in Katar gewohnt habe (vgl. A20, Antworten 4 ff.). Weiter gab er bei der BzP an, sich von November 2009 bis Dezember 2016 in E. _____ aufgehalten zu haben (vgl. A5, Ziffer 2.01), während er in der ergänzenden Anhörung zu Protokoll gab, ab Oktober 2013 «die ganze Zeit» bis 2016 in Colombo gewesen zu sein (vgl. A20, Antwort 6). Auch seine Aussagen zum Aufenthalt in Indien stimmen nicht überein. Seinen protokollierten Angaben in der BzP zufolge will er Sri Lanka am 16. Dezember 2016 Richtung Indien verlassen haben (vgl. A5, Ziffer 2.01), während er in der Erstanhörung vortrug, er sei im August 2015 nach Indien gegangen (vgl. A17, Antwort 31). Diese Unstimmigkeiten innerhalb der Angaben des Beschwerdeführers lassen bereits erste Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Schilderungen aufkommen.

E. 7.2.2

Der Beschwerdeführer hat sich darüber hinaus auch beim Vortrag seiner eigentlichen Asylgründe in Widersprüche verstrickt. So gab er bei der BzP und der Erstanthörung an, er habe zwangsweise ein dreitägiges Training bei den LTTE absolviert (vgl. A5, Ziffer 7.01 sowie A17, Antwort 166 i.V.m. Antwort 50). Bei der ergänzenden Anhörung gab er dem E-4632/2020 Seite 21 gegenüber zu Protokoll, er sei «vielleicht einen Tag» bei den LTTE (im Training) gewesen (vgl. A20, Antwort 28). Die Asylvorbringen sind auch in zeitlicher Hinsicht divergierend geschildert worden. So gab der Beschwerdeführer in der BzP an, beim Übergriff im Sommer 2013 habe er Anzeige erstattet; nach fünf oder sechs Tagen hätten die Täter ihn aufgesucht und angegriffen (vgl. A5, Antwort 7.01). Bei der Erstanthörung trug er demgegenüber vor, die Täter seien erst eineinhalb Monate nach dem Angriff bei ihm erschienen (vgl. A17, Antworten 97 und 100). Der Beschwerdeführer wurde in der Erstanthörung auf diesen Widerspruch angesprochen. Sein Erklärungsversuch, er sei bei der BzP nervös gewesen (vgl. A17, Antwort 100), vermag die unterschiedlichen Zeitangaben jedoch nicht plausibel aufzuklären. Nachdem er seine angebliche Verfolgungssituation massgeblich auf die ihm unterstellten LTTE-Kontakte zurückführt, bleibt nicht nachvollziehbar, weshalb er insbesondere betreffend die Dauer seines LTTE-Trainings keine kohärenten Angaben zu machen vermochte. Bei der Erstanthörung gab er zudem an, der letzte Vorfall, als er gegen eine Wand gedrückt worden sei, habe sich im August 2015 zugetragen (vgl. A17, Antworten 84 und 93). Bei der ergänzenden Anhörung legte er dieses Ereignis hingegen in den Mai 2013 (A20, Antwort 36), bevor er nach Colombo gereist sei. Auch mit diesem Widerspruch wurde der Beschwerdeführer explizit konfrontiert (vgl. A20, Antworten 78-81), wobei er keine stichhaltige Erklärung für seine unterschiedlichen Schilderungen zu Protokoll geben konnte. Im Weiteren trug er bei der BzP vor, er sei im November 2016 in E._____ von unbekanntem Tätern überfallen worden. Er habe dabei das Bewusstsein verloren (vgl. A5, Ziffer 7.01). Dieses – für ihn persönlich einschneidende – Ereignis hat er bei den späteren beiden Anhörungen mit keinem Wort erwähnt. Dort trug er vielmehr vor, die letzten Vorfälle respektive Übergriffe auf seine Person hätten sich im Jahr 2013 respektive 2015 zugetragen (vgl. A17, Antworten 84 und 93 und A20, Antworten 36 und 79).

E. 7.3

Soweit der Beschwerdeführer zur Erklärung seiner widersprüchlich ausgefallenen Angaben auf seinen psychisch angespannten Zustand respektive auf eine angebliche Traumatisierung verweist, ist mit dem SEM übereinstimmend festzuhalten, dass dieser Erklärungsversuch als nicht stichhaltig einzustufen ist. Bei der Wiedergabe von persönlich erlebten Ereignissen handelt es sich primär um eine Abrufleistung des Gedächtnisses.

E-4632/2020 Seite 22 Die vorgetragene psychische Anspannung vermag nicht plausibel aufzuklären, weshalb er in der Lage war, die Ereignisse von 2004 bis 2007 chronologisch und inhaltlich kongruent zu schildern, seine späteren Erlebnisse aber dermassen unstimmg ausgefallen sind.

E. 7.3.1

Zum dritten der vier angeblich ausreiseauslösenden Ereignisse im Sommer 2013, bei welchem der Beschwerdeführer von CID-Angehörigen vom Fahrrad gestossen worden sein soll, wurde ein Bericht des «(...) Hospital» in D._____ eingereicht (vgl. Sachverhalt, Bst. A.g, BM 4). Hierzu fällt auf, dass in diesem Schreiben von einem

Behandlungszeitraum vom 21. bis 24. Mai 2013 berichtet wird. Der Bericht wurde jedoch erst vier Jahre nach der Hospitalisierung des Beschwerdeführers, im November 2017, und zudem auf Verlangen der Ehefrau des Beschwerdeführers ausgestellt. Diese Umstände deuten darauf hin, dass es sich beim Spitalschreiben um ein Gefälligkeitsschreiben handeln könnte. Dem Beweismittel kommt deshalb bloss verminderter Beweiswert zu. Inhaltlich wird über einen mit Gift verübten Suizidversuch des Beschwerdeführers berichtet, was jedoch für sich alleine nicht auf das Vorliegen eines asylbeachtlichen Vorfalles schliessen lässt. In der BzP gab der Beschwerdeführer dazu an, beim Vorfall im Juni/Juli 2013 sei er schwer verletzt worden; im eingereichten Bericht seien alle seine «Wunden» ersichtlich (vgl. A5, Ziffer 7.01, S. 7). Diese Angabe ist jedoch tatsachenwidrig, denn der besagte Spitalbericht hält keinerlei Ausführungen zu körperlichen Verletzungen fest. Aufgrund der inhaltlichen Unstimmigkeiten vermag der Beschwerdeführer aus diesem Spitalschreiben nichts zugunsten seines Asylverfahrens abzuleiten.

E. 7.3.2

Der Beschwerdeführer hat innerhalb der LTTE keine hochrangige Funktion ausgeübt und sich nicht besonders exponiert. Nachdem er mehrmals von Sri Lanka aus- und wieder eingereist ist und dabei seinen eigenen Reisepass verwendet haben will, wäre es für die sri-lankischen Behörden ohne Weiteres möglich gewesen, ihn anlässlich einer der genannten Reisen festzunehmen, wenn sie ihn im behaupteten Ausmass gesucht hätten. Die problemlos erfolgten Auslandsreisen des Beschwerdeführers nach Indien und Katar sprechen gegen die behauptete Verfolgungssituation.

E. 7.4.1

Es bleibt auch nicht nachvollziehbar, dass die sri-lankischen Sicherheitskräfte den Beschwerdeführer nicht anlässlich einer der persönlichen Begegnungen – zu Hause, im Spital im Armeecamp oder bei den weiteren Konfrontationen mit CID-Angehörigen – verhaftet haben, wenn sie ihn – wie behauptet – tatsächlich im Zusammenhang mit einem konkreten

E-4632/2020 Seite 23 LTTE-Engagement verdächtigt hätten. Wäre er, wie behauptet, in einem flüchtlingsrechtlich erheblichen Ausmass im Fokus der heimatlichen Behörden gestanden, wäre er mit hoher Wahrscheinlichkeit auch festgenommen worden. Der Beschwerdeführer liefert auch in der Beschwerde keine glaubhafte Begründung, weshalb das CID ihn nach vielen Jahren ohne Probleme wieder verfolgen sollte, obwohl die Armee in Kenntnis seiner Tätigkeit für die LTTE gewesen sein soll.

E. 7.5

Das SEM hat sodann zu Recht erwogen, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers teilweise unsubstanziert ausgefallen sind. So trug er vor, er sei nach seiner Rückkehr aus Indien im März 2017 vom CID zu Hause gesucht worden; seine Ehefrau habe ihm im Frühjahr 2017 von belenden Hunden berichtet, was er als Hinweis dafür gedeutet habe, dass Militärpersonen in der Nähe gewesen seien, die mutmasslich nach ihm gesucht hätten (vgl. A17, Antworten 121 bis 126 sowie 150-154). Im gleichen Zusammenhang gab er zu Protokoll, seine Ehefrau habe den CID-Angehörigen mitgeteilt, dass er nicht zu Hause sei, worauf sie wieder gegangen seien. Auch seine Schilderungen in der ergänzenden Anhörung sind oberflächlich und teilweise ausweichend ausgefallen und sie beruhen wiederum auf vagen Angaben der Ehefrau (vgl. A20, Antworten 82-86). Diese unsubstanzierten, auf blossen Mutmassungen beruhenden Vorbringen vermögen nicht schlüssig aufzuzeigen,

dass der Beschwerdeführer im fraglichen Zeitpunkt von den sri-lankischen Behörden aus einem asylbeachtlichen Grund gesucht worden ist. Mit diesen Angaben ist zudem nicht vereinbar, dass ihm im Mai 2017 die Ausreise über den Flughafen von Colombo, unter Verwendung seines eigenen Reisepasses, gelungen ist.

E. 7.6

Schliesslich ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die ihm im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka drohende Gefahr von behördlichen Behelligungen selbst als auf eine gewisse Region beschränkt beschrieb (vgl. A17, Antworten 140 und 141). Gemäss seinen eigenen Angaben drohte ihm somit nicht eine landesweite Verfolgungsgefahr. Den von ihm befürchteten lokal beschränkten behördlichen Massnahmen hätte er sich daher durch einen Wegzug in einen anderen Teil Sri Lankas entziehen können.

E. 7.7

Der Beschwerdeführer reichte zur Unterstützung seiner Asylvorbringen eine Vielzahl von Beweismitteln zu den Akten.

E. 7.7.1

Bei den im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Beweismitteln handelt es sich weitgehend um nicht bestrittene Tatsachen (Geburts-, Ehe-

E-4632/2020 Seite 24 und Identitätsausweise). Zum Spitalbericht kann auf die vorstehende Erwägung 7.3.1 verwiesen werden.

E. 7.7.2

Bei den im Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismitteln handelt es sich im Wesentlichen um Berichte zu Länderinformationen, aus welchen keine Rückschlüsse auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung des Beschwerdeführers gezogen werden können, weil sie sich nicht zu dessen persönlicher Situation äussern (vgl. Sachverhalt, Bst. C.b und I). Es muss ihnen daher die stützende Beweiskraft für die Asylrelevanz abgesprochen werden. Die eingereichten Beweismittel sind insgesamt nicht geeignet, die geschilderte Verfolgungssituation massgeblich zu untermauern.

E. 7.8

Andere Vorfluchtgründe hat der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. Nach dem Gesagten vermag der Beschwerdeführer für den Zeitpunkt seiner Ausreise keine begründete Furcht vor Verfolgung darzutun. Zu prüfen bleibt, ob aus heutiger Sicht eine begründete Furcht vor Verfolgung anzunehmen ist.

E. 8.1

Für die Frage, ob der Beschwerdeführer im heutigen Zeitpunkt begründete Furcht vor Verfolgung hat, ist grundsätzlich nach wie vor auf das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 (a.a.O.) zu verweisen. In diesem Entscheid wurde eine Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende – entgegen dem Einwand in der Beschwerde – nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. dort E. 8.3). Gemäss dieser Rechtsprechung orientiert sich das Gericht bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu

werden, an verschiedenen Risiko-faktoren. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der sogenannten „Stop-List“ und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen werden als stark risikobegründende Faktoren eingestuft. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Nar- ben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Das Gericht hat im Einzelfall die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren in einer Gesamtschau sowie unter Be- rücksichtigung der konkreten Umstände zu prüfen und zu erwägen, ob mit

E-4632/2020 Seite 25 beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfol- gung droht (vgl. a.a.O. E. 8).

E. 8.2

Die Vorinstanz nahm in ihrem Asylentscheid (vgl. Ziffern II/2, S. 6/ und III/1 und 2, S. 8) eine Prüfung anhand dieser Risikofaktoren unter Berück- sichtigung der Entwicklung seit den Präsidentschaftswahlen vom Novem- ber 2019 vor.

E. 8.2.1

Sie hielt dazu fest, der Beschwerdeführer habe zwar vorgetragen, für die LTTE Transporte ausgeführt und deswegen etwa 2006 oder 2007 von der Armee festgenommen und kontrolliert worden zu sein. Er habe jedoch nicht glaubhaft gemacht, seither mit den Behörden Probleme gehabt zu haben. Alleine seine Behauptung, die LTTE unterstützt zu haben, führe zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr zu asylrelevanter Verfolgung, nachdem die Behörden viel Zeit gehabt hätten, ihn wegen dieser Vergangenheit zu verfolgen.

E. 8.2.2

Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, er gehöre aufgrund seiner Vorgeschichte und seines Aufenthalts im Ausland einer entsprechenden Risikogruppe an; er sei bereits vor seiner Ausreise aus Sri Lanka verfolgt worden und wegen eines LTTE-Verdachts gefährdet. Spätestens nach sei- ner Flucht sei er auf der Stop- oder Watch-List eingetragen worden. Zudem sei er zwischenzeitlich in der Schweiz politisch aktiv und habe an tamili- schen Kundgebungen teilgenommen.

E. 8.2.3

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist das Vorliegen eines rele- vanten Risikoprofils zu verneinen. Der Beschwerdeführer hat nicht glaub- haft gemacht, dass er aufgrund eigener Handlungen oder seines familiären Hintergrunds einer Verfolgung ausgesetzt gewesen ist. Er weist keine en- gen, persönlichen Verbindungen zu den LTTE auf. Alleine der Umstand, dass er 2004 Transportdienste für die LTTE getätigt haben soll, vermag ihn zum heutigen Zeitpunkt nicht in das Licht eines Oppositionellen, welcher den tamilischen Separatismus schürt, zu rücken. Wie bereits festgehalten, ist es ihm nicht gelungen, glaubhaft darzulegen, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise von den sri-lankischen Behörden gesucht worden ist. Abgesehen von den genannten Transportdiensten für die LTTE war er im Heimatland nicht exponiert politisch aktiv (vgl. auch E. 7.3.2 oben). Der Beschwerde- führer hat nicht schlüssig dargelegt, sondern bloss behauptet, dass er we- gen seines politischen Engagements bei den Behörden in einen LTTE-Ver- dacht geraten und in diesem Zusammenhang einer aktuellen Verfolgungs- situation ausgesetzt sei.

E-4632/2020 Seite 26

E. 8.2.4

Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich in der Schweiz an politischen Kundgebungen teilgenommen habe (vgl. Sachverhalt, Bst. H sowie Eingabe vom 14. September 2021), vermag keine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Verfolgungsgefahr darzutun.

Das SEM hat in der Vernehmlassung zutreffend festgestellt, dass die eingereichten Aufnahmen von Teilnahmen an Aktionen der LTTE in der Schweiz nicht auf eine auffällige Rolle des Beschwerdeführers bei den abgebildeten Kundgebungen hinweisen. Er hat in der Erstanhörung explizit angegeben, er sei in der Schweiz nicht politisch aktiv gewesen (vgl. A17, Antwort 158). Auf den eingereichten Fotoaufnahmen (Beilagen 12 und 13) ist der Beschwerdeführer an einem geschmückten Grab sowie an einer tamilischen Kundgebung abgebildet. Auf einer weiteren Fotoaufnahme (Beilage 16) ist er mit drei uniformierten Männern abgebildet. Die Aufnahmen weisen keinen offensichtlichen Bezug zu einem flüchtlingsrechtlich relevanten Hintergrund auf. Der Beschwerdeführer hat auch nicht überzeugend dargelegt, dass oder wie die sri-lankischen Behörden Kenntnisse über seine diesbezüglichen, angeblich protamilischen Aktivitäten in der Schweiz erlangt haben sollen. Dasselbe gilt auch für die in der Eingabe vom 14. September 2021 geäußerte Befürchtung, er sei aufgrund der Geldüberweisungen seiner Onkel aus S. _____ in einen behördlichen LTTE-Verdacht gerückt (vgl. Sachverhalt, Bst. H). Auch hier erschliesst sich dem Gericht nicht, wie die sri-lankischen Behörden von dieser finanziellen Unterstützung eines Verwandten erfahren haben und den Beschwerdeführer diesbezüglich in einen politischen LTTE-Verdacht gerückt haben sollen.

E. 8.3

Es bestehen insgesamt keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen eines politischen Profils des Beschwerdeführers, welches das Augenmerk der heimatlichen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf ihn lenken würde.

E. 8.4

An dieser Einschätzung vermag auch die Lageveränderung in Sri Lanka seit Ergehen des angefochtenen Entscheides nichts zu ändern. Am 16. November 2019 war Gotabaya Rajapaksa zum neuen Präsidenten Sri Lankas gewählt worden und sein Bruder Mahinda Rajapaksa wurde erneut zum Premierminister ernannt. In Bezug auf die aktuelle Gefährdungslage für nach Sri Lanka zurückkehrende tamilische Asylsuchende ist festzuhalten, dass auf Präsident

E-4632/2020 Seite 27 Gotabaya Rajapaksa am 20. Juli 2022 Ranil Wickremesinghe als Übergangspräsident folgte. Nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts fand unter diesem keine wesentliche Änderung der Verhältnisse statt, da auch er Teil des alten politischen Systems war. Nach der schweren Wirtschaftskrise wurde am 22. September 2024 Anura Kumara Disanayake zum Präsidenten gewählt, der Vorsitzender der kommunistischen Partei Janatha Vimukthi Peramuna ist. Erstmals wurde somit ein Präsident gewählt, der nicht den zwei etablierten Parteien angehört. Bei der Parlamentswahl von Mitte November 2024 kam ein Linksbündnis, die National People's Power (NPP), auf einen Stimmenanteil von 61%. Aktuell ist noch nicht absehbar, wie sich diese jüngsten Entwicklungen auf die politische und allgemeine Lage in Sri Lanka auswirken werden. Es ist aber jedenfalls nicht davon auszugehen, dass sich die allgemeine Situation für zurückkehrende tamilischer Ethnie durch den Regierungswechsel verschärft hätte (vgl.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1880/2025 vom 4. April 2025 E. 8.2.2 [mit Verweis auf D-3540/2019 vom 19. Dezember 2024 E. 10.2] sowie E-2979/2020 vom 24. März 2025 E. 6.3.1).

E. 8.5

Der Beschwerdeführer weist keinen persönlichen Bezug zur Lageentwicklung in Sri Lanka seit seiner Ausreise auf und er machte keine im Nachgang zu den im November 2019 und September 2024 erfolgten Präsidenschaftswahlen persönlich erlittenen Nachteile geltend. Auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Länderberichte des Rechtsvertreters oder die Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Festhaltung einer Angestellten der Schweizerischen Botschaft in Colombo im November 2019, auf welche in der Rechtsmitteleingabe verwiesen wurde (vgl. Ziffer 4.3.4, S. 23), weisen keinen persönlichen Bezug zu ihm auf; sie lassen nicht darauf schliessen, dass die geschilderten Ereignisse für ihn konkrete asyl- oder flüchtlingsrechtlich beachtliche Konsequenzen hätten.

E. 8.6

Aus den Darlegungen des Beschwerdeführers lassen sich insgesamt keine genügenden Anhaltspunkte dafür erblicken, dass die sri-lankischen Behörden in ihm jemanden vermuten, der dem tamilischen Separatismus zum Wiedererstarken verhelfen will. Hieran ändert auch die mehrjährige Landesabwesenheit des Beschwerdeführers nichts. Es kann folglich nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass er bei einer Rückkehr in absehbarer Zeit Ziel behördlicher Verfolgungsmassnahmen in flüchtlingsrelevantem Ausmass werden könnte. Die subjektive Furcht des Beschwerdeführers, im Heimatland

E-4632/2020 Seite 28 flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen ausgesetzt zu sein, ist objektiv nicht begründet.

E. 8.7

Zusammenfassend hat das SEM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der

Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 10.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 10.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E-4632/2020 Seite 29 Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 10.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus seinen Aussagen noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Nr. 10466/11; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Nr. 54705/08; J.G. gegen Polen, Entscheidung vom 11. Juli 2017, Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. An dieser Einschätzung vermögen auch die bisherigen politischen Entwicklungen nichts Grundlegendes zu ändern (vgl. hierzu: obige E. 8.4). Es bestehen aufgrund der Akten keine konkreten Hinweise, dass der Beschwerdeführer bei einer erneuten Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen so genannten "Background Check"

(Befragung und Überprüfung von

E-4632/2020 Seite 30 Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre. Seine in der Beschwerdeschrift geäusserten Mutmassungen über Massnahmen seitens der heimatlichen Behörden gegen ihn sind rein spekulativer Art. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nicht in genereller Weise als unzulässig erscheinen (vgl. hierzu den als Referenzurteil publizierten Entscheid des BVGer E- 737/2020 vom 27. Februar 2023 E. 10.1.2.3, mit weiteren Verweisen). Es lassen auch keine individuellen Faktoren in Bezug auf die Situation des Beschwerdeführers den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 10.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 10.3.1

Der Vollzug der Wegweisung in die Nordprovinz ist gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteil des BVGer E-737/2020, a.a.O, E. 10.2.2 mit Verweis auf Referenzurteil E-1866/2015, a.a.O. E. 13.2).

E. 10.3.2

In individueller Hinsicht ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer aus E._____, D._____, (Jaffna Bezirk, Nordprovinz), stammt. Er wurde in Sri Lanka sozialisiert und besuchte die Schule bis zum O-Level (vgl. A5, Ziffer 1.17.04). Er verfügt über eine mehrjährige Berufserfahrung in Sri Lanka und im Ausland. Seine Ehefrau, Kinder und Eltern sind in E._____ wohnhaft (vgl. A5, Ziffer 3.01). Er kann somit auf ein tragfähiges Beziehungsnetz und eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation im Heimatland zurückgreifen.

E. 10.3.3

In medizinischer Hinsicht trug der Beschwerdeführer vor, er leide unter rezidivierenden Depressionen und an einer posttraumatischen Belastungsstörung. In dem mit der Eingabe vom 4. November 2021 eingereichten Bericht der (...) vom 20. Oktober 2021 wurden bei ihm die

E-4632/2020 Seite 31 Diagnosen einer «psychischen und Verhaltensstörung durch Alkohol: Schädlicher Gebrauch» sowie einer «Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion» gestellt (vgl. hierzu: Sachverhalt, Bst. J). Weitere Arztberichte sind im Beschwerdeverfahren nicht nachgereicht worden, obwohl solche in der Replik in Aussicht gestellt wurden.

E. 10.3.4

Aus medizinischen Gründen kann nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Dabei wird diejenige allgemeine und dringende medizinische Behandlung als relevant erachtet, die zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt nicht alleine deshalb vor, weil im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 mit weiteren Hinweisen). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Referenzurteil E-737/2020, a.a.O., E. 10.2.3).

E. 10.3.5

Diese Schwelle einer medizinisch bedingten Unzumutbarkeit ist vorliegend nicht erreicht. Die notwendige medizinische Versorgung in Sri Lanka ist für den Beschwerdeführer grundsätzlich gewährleistet (vgl. hierzu: Urteil des BVGer E-54/2020 vom 2. November 2023 E. 10.3.3, mit weiteren Verweisen auf E-4556/2017 E. 9.3 vom 14. August 2019 sowie E-2571/2019 vom 18. März 2022 E. 9.3.3), selbst wenn der Zugang angesichts der vergangenen Wirtschaftskrise und der nach wie vor unsicheren Wirtschaftsverhältnisse in Sri Lanka (vgl. hierzu: Neue Zürcher Zeitung [NZZ] vom 8. August 2024: Sri Lankas Eliten fürchten um ihre Macht sowie NZZ vom 4. April 2023: Sri Lanka entgeht dem Kollaps) erschwert sein dürfte. Entscheidend ist vorliegend, dass dem Beschwerdeführer in Sri Lanka, auch in der Nordprovinz, der Zugang zur medizinischen Behandlung allfälliger psychischer Krankheitsbilder grundsätzlich offensteht. Es kann somit nicht von einer medizinischen Notlage im Sinne der Rechtsprechung zu krankheitsbedingten Wegweisungsvollzugshindernissen ausgegangen werden und der Vollzug der Wegweisung ist als zumutbar einzustufen. Zudem besteht die Möglichkeit, im Rahmen der individuellen Rückkehrhilfe zusätzliche medizinische Hilfeleistungen zu beantragen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom

E-4632/2020 Seite 32

E. 10.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG), weshalb das Rechtsbegehren abzuweisen ist.

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerde- führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aufgrund der ihm mit Instrukti- onsverfügung vom 12. November 2020 erteilten unentgeltlichen Rechts- pflege ist auf die Erhebung der Kosten jedoch zu verzichten.

E-4632/2020 Seite 33

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.